



Name: \_\_\_\_\_

Mitglieds Nr. \_\_\_\_\_

# Satzung

WIM - Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Metzingen e.V."

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WIM - Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Metzingen.“ Er hat seinen Sitz in Metzingen, Kreis Reutlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen. Rg-Nr. 616
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene Hilfs-, Betreuungs- und Beratungsangebote, um Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung aus Metzingen und Umgebung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Gesellschaften werden, wenn dadurch seine Arbeit im Sinne des Vereinsziels gefördert wird.
- (3) Der Verein handelt auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe. Er nimmt sich Benachteiligter, insbesondere Menschen mit Behinderungen an, die durch Wohnen, Arbeiten, Pflege, Freizeitmaßnahmen, Beratung, persönliche Betreuung und Begleitung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unterstützt werden sollen. Gleichermäßen unterstützt der Verein die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen.
- (4) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Zusammenarbeit mit dem Betriebsträger des WIM-Hauses in der Metzinger Straße 7 in 72555 Metzingen-Neuhausen. Das Nähere regelt die jeweils gültige Kooperationsvereinbarung mit dem Betriebsträger.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung von Projekten, die zu Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Es können Förderkreise zur Unterstützung dieser Aufgaben gebildet werden.

- (5) Die Mitglieder bemühen sich um die Unterstützung durch die Kirchengemeinden und die Bürgerschaft der Stadt Metzingen. Es kann ein Förderkreis gebildet werden.



- (6) Der Verein bietet die Möglichkeit, sich bei den verschiedenen Aufgaben freiwillig zu engagieren. Er fördert und unterstützt die freiwillig Engagierten in ihrer Tätigkeit.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### § 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) streichen
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu geschehen.
- (5) Der Vorstand kann im Falle einer Schädigung des Vereins ein Mitglied ausschließen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Mitglied seinen Pflichten nach der Satzung nicht nachkommt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Der Verein erhebt einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag von € 15,-/ Jahr.

### § 5. Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben, nach Möglichkeit, mitzuarbeiten

### § 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## § 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Mitglieder müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen.
- (4) Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind, erfolgen. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. § 10(2) der Satzung gilt sinngemäß.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
  2. Sie berät über Grundsatzfragen und Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
  3. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand und die Rechnungsführung.
  4. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  5. Sie beschließt über die Mitgliedschaft gem. § 2 (2)
  6. Sie wählt die Kassenprüfer für das Folgejahr.
- (6) Abstimmungen sind offen. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Personen, wobei jeweils eine Person
  - den Vorsitz,
  - die Stellvertretung,
  - die Schriftführung und
  - den Beisitz wahrnehmen,sowie der von den gewählten Vorstandsmitgliedern bestellten Rechnungsführung.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zum ( ) Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.
- (3) An den Vorstandssitzungen können eingeladene Personen beratend teilnehmen.



## § 9. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliederbeiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen

## § 10. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Betriebsträger des WIM-Hauses, die BruderhausDiakonie (Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Metzingen, den 24. Mai 2011

(Ersetzt die Fassung vom 15. November 2005)